

# UNI-REPORT

Donnerstag, 9. November 1972

JOHANN-WOLFGANG-GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

Jahrgang 5 / Nr. 9

## Studentenschaftssatzung nicht rechtswirksam

# Kommissarischer AStA eingesetzt

In einem Beschluß, der der Universität am späten Donnerstagnachmittag letzter Woche zugeht, hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof festgestellt, daß die Satzung der Frankfurter Studentenschaft nicht wirksam zustande gekommen ist. Das bedeutet, daß alle Wahlen, die auf dieser Satzung beruhen, ungültig sind. Es gibt daher zur Zeit keine gewählten Organe der Studentenschaft. Nur das Studentenparlament, das im Februar dieses Jahres vom Präsidenten kommissarisch eingesetzt wurde, ist weiter beschränkt handlungsfähig. Der Gerichtshof stellt fest, daß dieses Parlament nicht befugt war, den AStA zu wählen, da dies nur bei Vorliegen einer rechtswirksamen Satzung möglich ist. In der Satzung wird geregelt, wie der AStA vom Studentenparlament zu wählen ist und welche Befugnisse er hat.

Der Präsident hat am Montag die drei Mitglieder des bisher amtierenden Ältestenrats kommissarisch als AStA eingesetzt. Die Amtszeit der kommissarisch eingesetzten Studenten ist bis zur Neuwahl eines AStA begrenzt. Dem Ältestenrat gehörten die Studenten Manfred Reiter, KSV, Walter Sedlmayer, SHB/SF, und Rudi Bresser, ADS, an. Der Ältestenrat hatte die Funktion, bei Satzungsstreitigkeiten der Studentenschaft zu entscheiden. Zur Begründung, warum er die Mitglieder des Ältestenrats als AStA einsetzte, führte der Präsident in der entsprechenden Verfügung aus: „Dieser Ältestenrat sollte nach den Vorstellungen des Studentenparlaments kontrollierende Funktionen neutral wahrnehmen. Ähnlich neutral sollen die beauftragten Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses ihre Aufgaben ausüben. Es liegt deswegen nahe, Sie in das Amt einzuweisen. Die Aufgabe des beauftragten AStA ist es, insbesondere nach Auferlegung einer Übergangssatzung, das kommissarisch eingesetzte Studentenparlament einzuberufen, das unter anderem den AStA zu wählen, die Wahlen zum Studentenparlament vorzubereiten hat und den Haushaltsplan verabschieden muß. Die Beauftragten sind lediglich berechtigt, die für die Geschäftsführung der Studentenschaft unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die drei Mitglieder des kommissarisch eingesetzten AStA sind nur gemeinsam in der Lage, rechtswirksam zu handeln. In der Verfügung ist zwar festgelegt, daß die Einsetzung auch dann gilt, wenn sich die anderen Mitglieder nicht mit der Einsetzung einverstanden erklären, doch hat der Vertreter des ADS, Rudi Bresser, am Montag eindeutig erklärt, daß er nicht bereit sei, ohne die Vertreter des KSV und des SHB/SF die Funktionen des ÜbergangsaStA wahrzunehmen. Siehe auch Seite 2.

	Studenten je HL	Richtwert BL-Komm. (1973)	SOLL-LA in Stunden pro Jahr nach HKM	IST-LA nach Überl. (vorl.) incl. Mittelbau	Deckungsquote in %	HNfl in m <sup>2</sup>	Richtwert WR (m <sup>2</sup> pro HFSt.)	Studienplätze (6):(7)	Korrigierte Studenten WS 1971/72	Deckungsquote in %
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
FB 1 Rechtswissenschaften	44,5	21 (20)	975	884	90,7	8 372	4,1	2 042	2 076	98,4
FB 2 Wirtschaftswissenschaften	39,4	21 (20)	2 024	1 304	64,4	6 110	4,5	1 358	2 343	58,0
FB 3 Gesellschaftswissenschaften	45,4	21 (20)	2 942	916	31,1	2 987	4,6	649	1 941	33,4
FB 4 Erziehungswissenschaften	43,9	21 (20)	3 997	1 152	28,8	3 697	5,8	637	1 717	37,1
FB 5 Psychologie	49,2	21 (20)	1 169	446	38,2	1 737	7,7	226	975	23,2
FB 6 Religionswissenschaften	7,9	21 (20)	212	274	129,2	810	5,1	159	129	123,3
FB 7 Philosophie	32,3	21 (20)	168	184	109,5	1 213	5,5	221	432	51,2
FB 8 Geschichtswissenschaften	15,2	21 (20)	530	640	120,7	2 711	4,8	565	517	109,3
FB 9 Klassische Philologie	16,3	21 (20)	1 123	792	70,5	2 664	5,5	484	454	106,6
FB 10 Neuere Philologie	36,1	21 (20)	2 814	1 560	55,4	3 807	4,8	793	2 162	36,7
FB 11 Ost- u. außereuropäische Sprach- und Kulturwiss.	11,5	21 (20)	374	422	112,8	1 583	5,5	288	147	195,9
FB 12 Mathematik	24,2	21 (20)	913	696	76,2	3 164	5,4	586	851	68,9
FB 13 Physik	12,1	10 (9)	714	964	135,0	13 454	20,0	673	627	107,3
FB 14 Chemie	17,1	10 (9)	604	748	123,8	9 527	25,0	381	673	56,6
FB 15 Biochemie	20,4	10 (9)	438	356	81,3	5 991	18,0	333	299	111,4
FB 16 Biologie	9,7	10 (9)	711	828	116,4	10 762	24,0	448	528	84,8
FB 17 Geowissenschaften	7,2	10 (9)	381	440	115,4	4 401	25,0	176	174	101,1
FB 18 Geographie	20,8	21 (20)	401	274	68,3	1 391	6,3	221	342	64,6

### Übersicht zur personellen und räumlichen Situation der Fachbereiche (Stand Oktober 1972)

Die in der Tabelle aufgeführten Zahlen bedeuten: In Spalte 1 die durchschnittlichen Betreuungsverhältnisse (korrigierte Studentenzahl/Zahl der Hochschullehrer nach erfolgter Überleitung) der Fachbereiche, die zu vergleichen sind mit den entsprechenden Richtwerten im Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission (Spalte 2). Der Begriff „korrigierte Studentenzahl“ läßt sich folgendermaßen definieren: Wegen der starken Verflechtung der Studiengänge über die Fachbereichsgrenzen hinaus und der Möglichkeit, mehrere Fächer in verschiedenen Fachbereichen zu studieren (insbesondere bei Lehrerstudenten), ist die offizielle Semesterstatistik hinsichtlich der tatsächlichen Belastung der Fachbereiche durch Ausbildungsverpflichtungen nicht aussagefähig. Deswegen wurde eine Umrechnung vorgenommen, um zu belastungsäquivalenten Studentenzahlen zu kommen. Die Umrechnung vollzieht sich folgendermaßen: Alle Studenten der Universität werden nach Studiengängen (definiert als Fach und Abschluß) aufgeteilt. Es werden Prozentsätze geschätzt (unter Mitwirkung der Fachbereiche), in welchem Ausmaß ein Student eines bestimmten Studienganges im Verlauf seines gesamten Studiums die einzelnen Fachbereiche „belastet“ — das heißt, deren Lehrangebot nachfragt. Nach diesen Prozentsätzen wird die Studentenzahl des betreffenden Studienganges auf die einzelnen Fachbereiche aufgeteilt. Eine Queraddition

über die Fachbereichsreihen ergibt somit dann die korrigierte Studentenzahl des betreffenden Fachbereichs. Spalte 3 beinhaltet die vom Kultusminister anlässlich der Personalüberleitung errechnete notwendige Lehrkapazität der Fachbereiche. Diese basiert auf den von den Fachbereichen erstellten Lehrbedarfsrechnungen. Da diese damals nur für den Zweck der Personalüberleitung aufgestellt wurden, hat der Präsident die Fachbereiche gebeten, die Werte und die zugrunde liegenden Pläne zu überprüfen. Die korrespondierenden Werte für die vorhandene Lehrkapazität der Fachbereiche werden in Spalte 4 ausgedrückt, dabei werden die vom Kultusminister für die Hochschullehrer errechneten Werte durch die entsprechenden Werte für wissenschaftliche Bedienstete mit Lehraufgaben ergänzt. Die Deckungsquote ergibt sich als Quotient Spalte 4/Spalte 3 (Spalte 5). Die Deckungsquote für den Raumbedarf errechnet sich wie folgt: Die den Fachbereichen zur Verfügung stehende Hauptnutzfläche (Spalte 6), die Richtwerte für die Hauptnutzfläche pro Hauptfachstudent gemäß einer Berechnung des Wissenschaftsrates (Spalte 7), die sich durch den Quotienten Spalte 6/Spalte 7 errechnenden Studienplätze in den Fachbereichen (Spalte 8), die korrigierten Studentenzahlen (Spalte 9) und die räumliche Deckungsquote durch den Quotienten Spalte 8/Spalte 9 (Spalte 10). Siehe Artikel auf dieser Seite.

## Präsident will Maßnahmen in den Ausschüssen beantragen

# „Meine Befürchtungen wurden weit übertroffen“

Mehr als 20 000 Studenten wollen in diesem Semester an der Universität Frankfurt studieren. Das jedenfalls sagen die ersten Berechnungen aus. Am meisten davon betroffen dürften die lehrerausbildenden Fachbereiche sein. In Vollversammlungen der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Erziehungswissenschaften wird derzeit über die schlechte Ausbildungssituation und eventuelle Gegenmaßnahmen diskutiert. Der Präsident der Universität hat jetzt in einem Brief an alle Dekane der Universität, Mitglieder des Lehr- und Studiausschusses und des Haushaltsausschusses angesichts der Ent-

wicklungen erklärt, welche Maßnahmen er im Lehr- und Studiausschuß und im Haushaltsausschuß beantragen wird.

In dem Brief heißt es: „Bereits am 25. Mai 1972 habe ich in einem Schreiben an alle Dekane darauf hingewiesen, daß sich die finanzielle Lage der Universität verschärfen würde. Meine Befürchtungen wurden jedoch durch die folgenden zwei Ereignisse weit übertroffen: Im Doppelhaushalt 1973/74 werden der Universität vermutlich keinerlei Zuwachs an Personalstellen und Sachmitteln zugewiesen, und der Nettozuwachs an Studenten übertrifft voraussichtlich mit 3000 (= 15 Prozent) meine Erwartungen und läßt die Studentenzahl in Frankfurt auf 2100 ansteigen. Angesichts dieser Entwicklung werde ich im Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten und im Ständigen Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan zwei Maßnahmen beantragen:

Vakante Professorenstellen von Fachbereichen, die personell relativ gut ausgestattet sind, gemäß § 40 (2) HUG in solche Fachbereiche zu über-

tragen, die relativ schlecht ausgestattet sind.

für Studiengänge, für die auch danach keine im Verhältnis zu den Studentenzahlen vertretbare Zahl von Hochschullehrern zur Verfügung steht. Zulassungsbeschränkungen beim Kultusminister zu beantragen (gemäß eines Erlasses des Kultusministers vom 23. 10. 1972 zu stellen). Beide Entscheidungen werden nur getroffen werden können auf der Basis von Rechnungen, in denen die IST-Lehrkapazität des betreffenden Fachbereichs der SOLL-Lehrkapazität gegenübergestellt wird. Die Höhe des errechneten Fehlbedarfs stellt das wichtigste Entscheidungskriterium sowohl für die Zuweisung zusätzlicher Hochschullehrerstellen als auch für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen dar.“

Siehe Tabelle und Unterschrift. „Um qualitative Kriterien, die in diesen Berechnungen nicht zum Ausdruck kommen, ebenfalls berücksichtigen zu können, hat der Ständige Ausschuß für Haushaltsfragen und den Hochschulentwicklungsplan für jeden Fachbereich einen Berichter-

statter benannt, der von einem Referenten der Präsidialabteilung bzw. der Planungsabteilung unterstützt wird. Ich richte an Sie die dringende Bitte, unterstützen Sie die Arbeit der zentralen Gremien, indem Sie die Zahlenangaben über Ihren Fachbereich überprüfen, insbesondere Spal-

te 3 und die ihr zugrunde liegende Rechnung, den Berichterstattern detailliert Auskunft über Ihren Fachbereich geben und innerhalb Ihres Fachbereichs selbst eine Meinungsbildung über die Notwendigkeit von Zulassungsbeschränkungen herbeiführen.“

## Medizinische Zentren

Kultusminister Prof. Ludwig von Friedeburg hat den Anträgen des Fachbereichs Humanmedizin der Frankfurter Universität entsprechend die Bildung folgender weiterer Medizinischen Zentren genehmigt: 1. Zentrum der Hygiene, 2. Zentrum der Frauenheilkunde und der Geburtshilfe, 3. Zentrum der Morphologie (Dr. Senckenbergische Anatomie), 4. Zentrum der Kinderheilkunde, 5. Zentrum der Radiologie, 6. Zentrum für Rechtsmedizin. Die Bildung Ständiger Betriebseinheiten und Me-

medizinischer Zentren mit Abteilungen liegt auf der Linie der für künftige Reformen ausschlaggebenden organisatorischen Neuregelungen. Von den 21 geplanten Zentren des Fachbereichs Humanmedizin waren bisher bereits acht eingerichtet. Diese Zentren gliedern sich jeweils in Abteilungen. Der Fachbereich Humanmedizin der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität hat als erster humanmedizinischer Fachbereich begonnen, die neuen Organisationsformen nach dem Hessischen Hochschulgesetz (§ 36) zu verwirklichen.

Die nächste Ausgabe von UNI-REPORT erscheint am 23. November 1972. Redaktionsschluß ist der 17. November 1972, in Ausnahmefällen auch später. UNI-REPORT steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Universitätsmitgliedern für Veröffentlichungen zur Verfügung.



# Präsident muß der Studentenschaft nun eine Übergangssatzung auferlegen

Bei dem Verfahren war es darum gegangen, daß die Fachschaft Rechtswissenschaften gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung des Präsidenten, in der er eine Wahlordnung für die Fachschaftswahlen im Fachbereich Rechtswissenschaften erließ, vorgegangen war. Der Präsident hatte die sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung angeordnet, damit ein zu erwartender Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hatte und die Wahlen noch im Sommersemester durchgeführt werden konnten. Der Fachschaft ging es darum, die sofortige Vollziehbarkeit zu beseitigen, damit die Wahl nicht durchgeführt werden konnte. Beim Verwaltungsgericht Frankfurt bekam die Fachschaft nicht recht und wandte sich daher mit einer Beschwerde an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat nun festgestellt, daß die Universität die umstrittene Verfügung der Studentenschaft nicht rechtskräftig zugestellt hat, da es keine rechtmäßigen Vertreter der Studentenschaft gab. Die Fachschaft gewann also das Verfahren, weil sie nicht existierte und ihr somit auch keine Verfügung zugestellt werden konnte. Mit dem Inhalt der Verfügung hat sich das Gericht daher auch nicht auseinandergesetzt.

Das Gericht hat die Auffassung vertreten, daß die alte Satzung der Studentenschaft, die im Jahr 1966 durch Urabstimmung beschlossen worden war und im Jahr 1969/70 vom Kultusminister genehmigt wurde, nicht wirksam zustande gekommen war, weil der Kultusminister die Satzung nur mit Änderungen (kein imperatives Mandat der Studentenvertreter in den Gremien der Universität und anderes) genehmigt hatte. Nach Auffassung des Gerichts wäre eine erneute Beschlußfassung der Studentenschaft nötig gewesen.

Nicht nur die Fachschaft Rechtswissenschaften ist damit nach Auffassung des Gerichts nicht rechtmäßig gewählt, sondern alle Fachschaften der Universität. Das bedeutet, daß alle Fachschaften nicht mehr bestehen, unabhängig davon, ob sie aus

den Wahlen im Sommersemester hervorgingen oder von früher noch bestanden, da sie gegen Verfügungen, die ihnen das Auftreten als Fachschaft untersagten, Widerspruch eingelegt hatten.

Der Präsident wird im Laufe dieser Woche jeweils zwei studentische Vertreter der Fachbereichskonferenzen als kommissarische Fachschaftsvertreter einsetzen. Es wird jeweils ein Vertreter der beiden Listen sein, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Für sie gilt ähnliches wie für den Übergangs-AStA, der auch nur Verwaltungsgeschäfte vornimmt, nicht aber politisch tätig werden kann.

Die Studentenschaft kann nur dann wieder zu einem voll handlungsfähigen AStA kommen, wenn das Studentenparlament die Wahl auf der Grundlage einer rechtskräftig zustande gekommenen Satzung vornehmen kann. Da es zur Zeit keine Satzung gibt, muß der Präsident im Rahmen der Rechtsaufsicht der Studentenschaft eine Übergangssatzung auferlegen. Das ist aber wiederum

nur möglich, wenn die Studentenschaft rechtskräftig vertreten werden kann. Die Universität war bekanntlich unterlegen, weil sie eine Verfügung nicht rechtskräftig zustellen konnte, da es keine AStA gab. Um sich einen Adressaten zu schaffen, an den die Verfügung zur Aufhebung der Satzung gerichtet werden kann, war es notwendig, Studenten kommissarisch als AStA einzusetzen.

Dem jetzt eingesetzten AStA wird die Verfügung mit der Übergangssatzung zugestellt. Diese Satzung kann aber erst in Kraft treten, wenn sie im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und vom Kultusminister genehmigt ist. Es ist damit zu rechnen, daß die Veröffentlichung am 20. 11. 1972 erfolgen wird. Die neue Satzung wird eine veränderte Fassung der Satzung sein, die die Studentenschaft im Sommersemester vorgelegt hat und die durch den Beschluß ebenfalls nicht existiert. Der Präsident hatte damals schwere rechtliche Bedenken gegen die darin enthaltenen Bestimmungen geltend

gemacht, die die Fachschaften betrafen. Gleichzeitig wird der Präsident die Grundlage für die Wahl von Fachschaftsvertretern noch in diesem Semester schaffen. Er wird sich dabei an die Wahlordnungen orientieren, die er im Sommersemester erlassen hatte.

Es ist daher damit zu rechnen, daß in diesem Semester noch Studentenparlamentwahlen und Fachschaftswahlen stattfinden werden.

Die neue Satzung der Studentenschaft wird so lange gültig bleiben, bis sich die Studentenschaft eine eigene Satzung gegeben und der Kultusminister diese Satzung genehmigt hat.

Die größten Probleme bestehen im Augenblick darin, festzustellen, welche Beschlüsse der Vergangenheit heute noch Bedeutung haben, da diese Beschlüsse neu gefaßt werden müssen. Ähnliches gilt für die Wahl von Vertretern der Studentenschaft in die verschiedenen Selbstverwaltungsgremien.

Es ist zu erwarten, daß die rechtlichen Probleme bis spätestens Ende des Semesters ausgeräumt sein werden, wenn die entsprechenden Wahlen stattgefunden haben. Die politischen Auseinandersetzungen um die Frage der Wahl in Vollversammlungen und das imperative Mandat werden im Grunde fortgesetzt, so daß mit weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen gerechnet werden muß.

Hier ist der Beschluß im Wortlaut:

## Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes

In dem Verwaltungsstreitverfahren der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main, vertreten durch Stefan Rabe, Frankfurt/Main, Elsheimer Straße 8, Antragstellerin und Beschwerdeführerin, Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Johannes Riemann und Inge Hornischer, Frankfurt/Main, Savignystraße 78,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main, Senckenberganlage 31, Antragsgegner und Beschwerdegegner, wegen Wahlordnung zur Fachschaftswahl; hier: Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat der II. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in seiner Sitzung am 26. Oktober 1972 durch die Vorsitzende Richter Dr. Sturm-Wittrock sowie die Richter Dr. Klein Vogel und Döring beschlossen: Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main vom 21. Juni 1972 — II/1 H 160/72 — mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 12. Juni 1972 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 1000,— DM festgesetzt.

Gründe: —

I.

Die Antragstellerin befaßt sich zur Zeit mit der Regelung des Verfahrens der Wahl der Fachschaftsvertreter. Mit einer „an die Vertretung der Fachschaft Rechtswissenschaften, zu Händen Herrn Christoph Kremer“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main gerichtete Verfügung vom 30. Mai 1972 beanstandete der Antragsgegner die am 18. Mai 1972 von der Vollversammlung der Fachschaft Rechtswissenschaften beschlossene, am 25. Mai 1972 vom Studentenparlament genehmigte Fachschaftsordnung, gab der Fachschaft auf, bis zum 12. Juni 1972 neue Wahlvorschriften zu beschließen und ordnete die sofortige Vollziehung an. Nach Ablauf der gesetzten Frist erließ der Antragsgegner mit

Verfügung vom 12. Juni 1972 im Wege der Ersatzvornahme eine Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Fachschaftsvertreter des Fachbereichs Rechtswissenschaften und ordnete die sofortige Vollziehung an, zu deren Begründung er angab: Die Wahl müsse im laufenden Semester erfolgen. Eine weitere Verzögerung könne nicht hingenommen werden, weil das maßgebende Hochschulgesetz schon vor 2 Jahren in Kraft getreten sei und die Wähler einen Anspruch darauf hätten, im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen und vertreten zu werden. Gegen diese an „die Studentenschaft... Fachschaftsvertretung des Fachbereichs 1 — Rechtswissenschaften“ gerichtete Verfügung legte im Namen der Antragstellerin der „Vorstand der Fachschaft Jura“ mit Schreiben vom 15. Juni 1972 Widerspruch ein.

In der Zeit vom 5. bis 7. Juli 1972 hat aufgrund der verfügten Wahlordnung eine Wahl der Fachschaftsvertreter stattgefunden.

Am 14. Juni 1972 wandte sich die Antragstellerin an das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main. Sie trug vor: Neuwahlen seien nicht erforderlich, weil die im Wintersemester 1971/72 gewählten Fachschaftsvertreter bis zum Wintersemester 1972/73 im Amt blieben. Die für die Verabschiedung von Wahlvorschriften gesetzte Frist sei zu kurz gewesen; im übrigen sei ein neuer Satzungsentwurf ausgearbeitet worden, der den vorgetragenen Bedenken des Antragstellers weitgehend Rechnung trage. Schließlich verletze das Vorgehen des Antragstellers den Grundsatz der Gleichbehandlung. Obwohl sich der Fachbereich Rechtswissenschaften bisher gleichfalls keine Satzung gegeben habe, habe der Antragsteller insoweit von Beanstandungen abgesehen.

Die Antragstellerin beantragte, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 12. Juni 1972 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragte, den Antrag abzulehnen. Er führte aus: Die Antragstellerin habe es versäumt, unverzüglich entsprechend dem gesetzlichen Gebot mit dem seit dem Jahre 1970 geltenden Hochschulrecht zu vereinbarende Bestimmungen über die Wahl der Fachschaftsvertreter zu erlassen. Die Wahl der Fachschaftsvertreter habe noch im Semester 1972 erfolgen müssen.

Mit Beschluß vom 21. Juni 1972 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag ab, weil die angegriffene Verfügung offenbar rechtmäßig und ihre Durchsetzung eilbedürftig sei.

Die Antragstellerin hat gegen den am 27. Juni 1972 zugestellten Beschluß am 11. Juli 1972 Beschwerde eingelegt, zu deren Begründung sie vortrug: Da am 27. Januar 1972 eine rechtmäßige Wahl zur Fachschaftsvertretung stattgefunden habe, müßten Neuwahlen erst Anfang 1973 erfolgen. Sachlich sei die Beanstandung der im Mai 1972 beschlossenen Fachschaftsordnung nicht gerechtfertigt; jedenfalls sei innerhalb der gesetzten Fristen die Verabschiedung einer

neuen Ordnung nicht möglich gewesen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach dem in der Vorinstanz gestellten Antrag zu entscheiden.

Der Antragsgegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Er bezieht sich im wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen und führt unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Senats vom 15. August 1972 — II OG 79/72 — betreffend den Allgemeinen Studentenausschuß der Antragstellerin aus: Der Allgemeine Studentenausschuß sei wirksam gebildet worden. Der Universitätspräsident habe mit Verfügung vom 1. Februar 1972 im Wege der Rechtsaufsicht 22 Studenten als Studentenparlament eingesetzt, das den Vorstand des derzeit amtierenden Allgemeinen Studentenausschusses gewählt habe. Insoweit sei die Antragstellerin im Verwaltungsstreitverfahren ordnungsgemäß vertreten gewesen und werde im vorliegenden Verfahren durch den derzeit amtierenden Allgemeinen Studentenausschuß vertreten. Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Durch Beschluß der Vorsitzenden des Senats vom 25. Oktober 1972 ist Herr Stefan Rabe für das vorliegende Verfahren zum Vertreter der Antragstellerin bestellt worden.

Die einschlägigen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners sowie die Akten II TH 58/72 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes sind beigezogen und zum Gegenstand der Beratung gemacht worden.

Wegen des Sachverhalts im einzelnen wird auf den Inhalt der Streitakten und Beikakten Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und auch begründet.

Dem Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts stattzugeben. Bei der angegriffenen Verfügung vom 12. Juni 1972 als eine Maßnahme der Rechtsaufsicht gemäß §§ 35, 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen — HHG — vom 12. Mai 1970 (GVBl. S. 315) gegenüber der Antragstellerin handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Gegen die Anordnung ihrer sofortigen Vollziehung bestehen bereits deswegen durchgreifende Bedenken, weil diese Verfügung der Antragstellerin nicht wirksam bekannt gegeben worden ist (vgl. § 70 Abs. 1 VwGO, § 7 Abs. 2 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 14. Februar 1957 — GVBl. S. 9 — in der derzeitigen Fassung). Die Bekanntgabe konnte nur gegenüber dem Allgemeinen Studentenausschuß erfolgen; denn dieser vertritt die Studentenschaft (§ 30 Abs. 1 HHG). Eine Bekanntgabe gegenüber der Fachschaft war nicht wirksam. Die von den Studenten der Fachbereiche gebildeten Fachschaften (§ 26 Abs. 3 HHG) sind Teile der Studentenschaft als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 26 Abs. 2 HHG), nicht aber selbst rechtsfähige Körperschaften.

Die Antragstellerin hat keinen wirksam gebildeten Allgemeinen Studentenausschuß. Der derzeit amtierende Allgemeine Studentenausschuß ist zwar von dem kommissarisch eingesetzten Studentenparlament gewählt worden. Hierzu war dieses Parlament aber entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht befugt. Die Rechte dieses kommissarisch eingesetzten Parlaments sind aus dem Gesetz und ergänzend aus einer Satzung der Studentenschaft (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 HHG) zu entnehmen. Das Gesetz geht zwingend davon aus, daß die Wahl der Organe der Studentenschaft nur auf Grund einer gültigen Satzung erfolgen darf. Liegt keine gültige Satzung vor, so können die Organe der Studentenschaft, also auch der Allgemeine Studentenausschuß, nur im Wege der Rechtsaufsicht kommissarisch eingesetzt werden.

Die von der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, in der Urabstimmung am 21. Dezember 1966 angenommene, vom Hessischen Kultusminister mit Erlassen vom 8. Dezember 1969 und 7. Januar 1970 genehmigte Satzung (StAnz. 70, 37) ist nicht wirksam zustande gekommen. Ein Vergleich des von der Antragstellerin überreichten, von der Studentenschaft beschlossenen Satzungsentwurfs und der Fassung der im Staatsanzeiger veröffentlichten genehmigten Satzung ergibt, daß die Satzung mit Ausnahmen bzw. Maßgaben, die zum Teil wesentliche Satzungsbestimmungen betreffen, genehmigt worden ist. Die Ausnahmen und Maßgaben betreffen insbesondere die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (§ 13 Nr. 1 a), die Bindung der Vertreter der Studentenschaft in verschiedenen Universitätsgremien an Weisungen und Aufträge des Parlaments (§ 40 Abs. 1), die Regelung der Rechtsaufsichtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Ältestenrates (§ 47 Abs. 2), die Mitgliedschaft der Studenten in den Fachschaften (§ 49 Abs. 1), die Regelung betreffend die Fakultäts- bzw. Abteilungssprecher, insbesondere die Bindung der Vertreter der Fachschaften an Weisungen und Aufträge des Fachschaftsrates (§ 54) sowie die Satzungsänderungen (§ 62) und ferner den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung (§ 69 Abs. 2). Aus dem Verfahren II OG 79/72, in dem die Antragstellerin, der Antragsgegner und der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main beteiligt waren, ist bekannt, daß nach Bekanntgabe der Genehmigungserlasse und der Veröffentlichung der Satzung keine erneute Beschlußfassung im satzungsgewöhnlichen Organ erfolgt ist. Damit fehlt es an der notwendigen Willensübereinstimmung zwischen Satzungsgeber und Genehmigungsbehörde über wesentliche Satzungsbestimmungen. Dieser Umstand hat die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge (vgl. Urteil des Senats vom 14. Januar 1970 — II OE 39/69 und Beschluß des Senats vom 19. September 1972 — II N 3/69 —).

Bei dieser Rechtslage konnte auch der Widerspruch vom 15. Juni 1972 nicht wirksam eingelegt werden, selbst wenn man davon absieht, daß das Widerspruchsschreiben nicht die Unterschriften von 2 Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses trägt (vgl. § 30 Abs. 1 HHG). Dieser Mangel ist jedoch durch den Eintritt des gerichtlich bestellten Vertreters geheilt worden. Ziel des vorliegenden Verfahrens ist die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Mit der Verfolgung dieses Begehrens ist die Genehmigung aller Verfahrenshandlungen der Antragstellerin — auch im Vorverfahren — verbunden, die das Antragsziel tragen. Der gerichtlich bestellte Vertreter vertritt die Antragstellerin aber nur im vorliegenden Verfahren; im übrigen tritt er nicht an die Stelle

Voraussetzung für jeden Büroberuf!

**Wir bilden Sie aus!**

**Schnellkurse in Maschineschreiben**  
(16-Finger-System blind)

**in 2 1/2 Wochen.**

**Stenografie**

**Briefgestaltungskurs**  
garantiert nach der weltbekanntesten Methode.

Kein Üben zu Hause,  
keine eigene Schreibmaschine notwendig.

Sight & Sound  
Zeil 88

**Telefon 5504 25/26**

**Phono-, Stenotypistin  
Sekretärin, Bürokräft**

des Allgemeinen Studentenausschusses. Er kann die bisherige Verfahrensführung einschließlich des Vorverfahrens gemäß § 68 ff. VwGO genehmigen. Da er außerhalb dieses Verfahrens nicht die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Antragstellerin einnimmt, kann er für die Antragstellerin im übrigen nicht rechtskräftig handeln. Somit ist die angegriffene Verfügung bisher der Antragstellerin nicht wirksam bekanntgegeben worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Beschwerdewertes folgt aus §§ 3, 6 VGKO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez. Dr. Sturm-Wittrock gez. Döring  
gez. Dr. Klein Vogel. Ausgefertigt: Kassel, den 31. Oktober 1972, Geschäftsstelle des Hess. Verwaltungsgerichtshofes, gez. Borch, Hauptsekretär (Uraktsbeamteter).

### UNI-REPORT

Zeitung der Universität Frankfurt. Herausgegeben von der Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, 6 Frankfurt 1, Senckenberganlage 31, Telefon 7 98—25 31 oder 24 72. Fernschreibanschlus 0413932 unif d. Redaktion U. Günther.

UNI-REPORT erscheint alle 14 Tage am Donnerstag, mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 20 000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt verteilt. Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1. 10. 1971 gültig. — Druck: Union-Druckerei, 6 Frankfurt a. M.



# 1. Lesung der Wahlordnung zugestimmt

Mit 45 Ja-Stimmen, keinen Gegenstimmen und vier Enthaltungen stimmte der Konvent in seiner Sitzung am 25. Oktober der ersten Lesung der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichskonferenzen und zum Senat zu.

Zu Beginn der Sitzung hatte Herr Heseler (SHB/SF) beantragt, den Tagesordnungspunkt 2 (Anträge des SHB/SF) anstelle der ersten Lesung der Wahlordnung als Punkt 1 zu behandeln. Die Vertreter des SHB/SF

den Wahlordnung einschließlich der Änderungen zuzustimmen.

Anschließend wurde vom Sitzungsleiter ein Brief des Präsidenten verlesen, in dem er mitteilte, daß es ihm nicht möglich war, dem Konvent den Rechenschaftsbericht zu dieser Sitzung vorzulegen. In einer anschließenden Diskussion, die vorwiegend zwischen Studentenvertretern und dem Präsidenten geführt wurde, kam es zu heftigen Vorwürfen der Studentenvertreter, da der Präsident den Rechenschaftsbericht während „seiner nahezu zweijährigen Dienstzeit noch nicht vorgelegt habe“. Der Präsident betonte, daß der Bericht rechtzeitig zur nächsten Konventsitzung vorliegen werde.

Herr Heseler beantragte nun, über die Punkte 1, 3 und 5 seines Antrages abzustimmen. Der erste Antrag „Der Konvent verurteilt die Schließung der Universität durch mehrere Polizeieinheiten und das damit beabsichtigte Verbot einer politischen Diskussionsveranstaltung sozialistischer Gruppen, die über das Verbot von GUPS und GUPA und das Ausmaß staatlicher Unterdrückungs- und Terrormaßnahmen gegen ausländische Arbeiter und Studenten informieren sollte. Der Konvent fordert den Präsidenten auf, für Diskussionsveranstaltungen allen politischen Hochschulgruppen Räume zur Verfügung zu stellen und nicht das Hausrecht als Mittel polizeilicher Unterdrückung anzuwenden“, wurde bei 34 Nein-Stimmen, 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt. Daraufhin wurde über den Antrag von Herrn Bresser (ads) abgestimmt: „Der Konvent fordert den Präsidenten auf, zu Diskussionsveranstaltungen allen politischen Hochschulgruppen Räume zur Verfügung zu stellen und nicht das Hausrecht als Mittel politischer Unterdrückung anzuwenden.“ Auch dieser Antrag wurde bei 27 Nein-Stimmen, 13 Ja-Stimmen und 5 Ent-

haltungen abgelehnt. Es folgte die Abstimmung über den Antrag von Herrn Bauer (rcds): „Der Konvent fordert den Präsidenten auf, allen politischen Gruppen, soweit sie nicht revolutionär marxistische und faschistische Zielsetzungen verfolgen. Räume zur Verfügung zu stellen.“ Auch dieser Antrag wurde mit 18 Nein-Stimmen, 12 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Während der anschließenden Diskussion um Punkt 4 des Antrags Heseler: „Es liegt im Interesse einer rationalen Hochschulplanung an einer der reformiertesten Universitäten der BRD eine Cost-benefit-Analyse hochschulreformerischer Maßnahmen zu erstellen. Aus diesem Grund bittet der Konvent den Frankfurter Universitäts- und den Polizeipräsidenten, eine detaillierte Aufstellung der Kosten und des Ertrages vorzulegen, die aus der Schließung der Universität durch mehrere hundert Polizisten Anfang Oktober und der dadurch bedingten Verlegung eines Teach-ins von Hörsaal VI in den Festsaal des Studentenhauses entstanden sind“, verließen mehrere Hochschullehrer die Sitzung, woraufhin der Sitzungsleiter die Beschlußfähigkeit feststellte und die Sitzung beendete.

## Termine

Mittwoch, den 29. 11. 1972, 9 Uhr c. t., Senatssitzung, Senatssaal, Juridicum, 10. Stock, Zimmer 1001.

Montag, 13. November 1972, 15 Uhr c. t., Fachbereichskonferenz Fachbereich Biochemie und Pharmazie, Seminarraum des Instituts für Physikalische Chemie, Robert-Mayer-Str. 11, II. Obergeschoß.

Mittwoch, 15. 11. 1972, 15 Uhr s. t. — 18 Uhr, Fachbereichskonferenz Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften, Dantestraße 4, Erdgeschoß, Raum 2.

## Wichtiges in Kürze

### Ergänzungswahl

Weil die Liste LMF (Liste Fachschaft Mathematik) erschöpft ist, können zwei Sitze in der Fachbereichskonferenz Mathematik (Gruppe der Studenten) nicht besetzt werden. Gemäß § 1 (3) der Wahlordnung für die Fachbereichskonferenzen und § 28 (3) der Wahlordnung zum Konvent wird für diese zwei Sitze eine Ergänzungswahl angesetzt. Wahltermin: Dienstag 12. und Mittwoch 13. Dezember 1972, Wahllokal: Vorraum der neuen Bibliothek des Mathematischen Seminars, Robert-Mayer-Str. 8, 4. Stock. Öffnungszeiten des Wahllokals: Jeweils 9 bis 16 Uhr. Das Wählerverzeichnis liegt vom 14. bis 21. November im Mathematischen Seminar, Robert-Mayer-Str. 6-8, 2. Stock, Zimmer 218/219 aus. Während dieser Zeit müssen die Vorschlagslisten beim Wahlvorstand eingereicht werden.

### Personalversammlung

Am Montag, den 27. November 1972 findet um 14 Uhr in der Universitätsaula die Personalversammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht des Personalratsvorsitzenden, 2. Verschiedenes. Die Personalversammlung im Fachbereich Humanmedizin findet am Mittwoch, den 15. 11. 1972 um 14 Uhr im Hörsaal des Theodor-Stern-Hauses statt.

### Neue Anschrift

Das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaften ist umgezogen. Neue Anschrift: Mertonstraße 17, II. Stock, Zimmer 362, Tel. 7 98 25 10 (Frau Biesold wiss. Mitarbeiterin), 7 98 25 21 (Sekretariat, Routisseau), 7 98 25 22 (Herr Klein, Inspektor) und 7 98 35 73 (Dekan Prof. Dr. Helmut Reichelt).

### 200. Todestag

Am 15. November 1972 jährt sich zum 200. Male der Todestag des Stifters und Frankfurter Arztes Johann Christian Senckenberg. Aus diesem Anlaß eröffnen die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung und

die von Senckenberg gegründeten Institutionen am 14. November in der Stadt- und Universitätsbibliothek die Ausstellung „Senckenbergs lebendiges Erbe“. Am 15. November werden die Stadt Frankfurt am Main und die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung in einer Feier im Kaisersaal des Förderers der Medizin und der Naturwissenschaften gedenken.

### Vereinigung Freunde und Förderer

Am Dienstag, den 14. November 1972 findet um 17 Uhr im Kasino der Universitätsklinik die diesjährige Mitgliederversammlung der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V. statt.

### Aus dem Didaktischen Zentrum

Das Didaktische Zentrum bietet den Fachbereichen die Dienstleistung seiner Dokumentationsstelle an. Als erster Bereich wird die Dokumentation zur Lehrerausbildung in der Bundesrepublik aufgebaut. Die Stelle sammelt, sichtet und systematisiert Gesetze, Studien- und Prüfungsordnungen, Beschlüsse, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Lehrerausbildung im Bundesgebiet sowie die einschlägigen Unterlagen zur Information über die lehrerausbildenden Institutionen (Universitäten, techn. Hochschulen, päd. Hochschulen).

Für den Beirat für Lehrerbildung beim Didaktischen Zentrum, in dem die an der Lehrerausbildung beteiligten Fachbereiche Vertreter entsandt haben, richtet die Dokumentationsstelle einen „Informations- und Materialdienst“ ein. Anschrift: Frankfurt, Sophienstr. 1 bis 3, Tel. 35 93.

Den Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität stehen zwei Studentenräte in der Bockenheimer Landstraße 140 b (neben der Universitätsbibliothek) zur Verfügung. Es sind: im ersten Stock Frau Dr. Walter und im zweiten Stock Herr Dr. Stach. Die Sprechzeiten sind von 9 bis 12 Uhr, nachmittags nur auf Bestellung.

## Graduierten-Stipendien

Die Präsidialabteilung gibt gemäß § 11 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung vom 3. November 1971 folgendes bekannt: Voraussichtlich können ab 1. Februar 1973 weitere Graduiertenstipendien neu vergeben werden. Antragsformulare sind in der Präsidialabteilung (Juridicum, 10. Stock, Zimmer 1011) und in den Dekanaten erhältlich. Anträge auf Gewährung von Graduiertenförderung sind spätestens am 26. Januar 1973 in der Präsidialabteilung mit allen dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Diese Frist stellt eine Ausschlussfrist dar, das heißt später eingereichte Anträge werden grundsätzlich zurückgewiesen.

wollten erst dann über die Wahlordnung abstimmen, wenn der Rechenschaftsbericht des Präsidenten dem Konvent vorliege. Der Antrag wurde jedoch mit 37 Nein-Stimmen bei 7 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt. Daraufhin stellte Herr Heseler den Antrag, nun doch der vorliegen-

Im Dekanat des Fachbereichs 9 — **Klassische Philologie und Kunstwissenschaften** — ist die Stelle einer

### SEKRETÄRIN

zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt nach BAT VIb und den üblichen Vergünstigungen des öffentlichen Dienstes. Erwartet werden: einige Berufserfahrung und gute Kenntnisse in Stenographie und Maschineschreiben. Bewerbungen bitte ich zu richten an den Dekan des Fachbereichs 9 — Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, 6 Frankfurt am Main, Gräfstr. 74, Tel. 7 98 / 29 16.

Im **Fachbereich Chemie** (Institut für physikalische Chemie, Lehrstuhl II) ist die Planstelle einer

### BÜROANGESTELLTEN

nach BAT VII ab sofort neu zu besetzen. Gefordert werden: gute Kenntnisse in Stenographie und Schreibmaschine und die Befähigung zur Führung des Schriftwechsels, der Konten und des Inventars. Bewerbungen sind zu richten an Herrn Prof. Dr. F. Becker, Physikalische Chemie, 6 Frankfurt am Main, Robert-Mayer-Straße 11.

Das **Institut für Theoretische Physik** sucht zum frühestmöglichen Termin eine

### SEKRETÄRIN

mit Englischkenntnissen für eine abwechslungsreiche Tätigkeit. Vergütung erfolgt nach BAT VII, Höhergruppierung nach BAT VI b ist beantragt. Bewerbungen bitte schriftlich oder telefonisch (7 98 - 23 31) an Prof. Dr. R. J. Jelitto.

Im **Fachbereich Biologie** (Betriebseinheit Botanik) ist ab sofort oder später die Stelle einer

### BÜROANGESTELLTEN

zu besetzen. Selbständige Tätigkeit, gutes Arbeitsklima, verbilligtes Mittagessen. Vergütung erfolgt nach BAT VI b. Bewerbungen bzw. telefonische Rückfragen an Fachbereich Biologie, Frankfurt am Main, Siesmayerstr. 70, Tel. 7 98 / 47 43.

An der Universität Frankfurt sind im **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** mehrere

### SEKRETÄRINNEN-STELLEN

zu besetzen. Es handelt sich um vielseitige und selbständige Positionen, die nicht nur für jüngere Damen geeignet sind. Vergütung erfolgt nach BAT VII zuzüglich der üblichen Sozialleistungen. Bewerbungen sind zu richten an den Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften — Universität Frankfurt am Main, 6 Frankfurt am Main, Mertonstraße 17, oder telefonisch unter der Nr. 7 98 / 35 05 und 7 98 / 22 05.

Das **Seminar für Judaistik** sucht zum 1. 1. 1973 eine

### SEKRETÄRIN

BAT VI b. Aufgabenbereich: Besorgung aller Büroarbeiten des Seminars, Mithilfe bei der Erstellung des Bibliotheks-Katalogs. Qualifikation: Erfahrung in allgemeinen Büroarbeiten, Interesse an der Bibliotheksverwaltung, Hebräische Sprachkenntnisse sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Schriftliche Bewerbungen an: Prof. Dr. A. Goldberg, Seminar für Judaistik, 6 Frankfurt am Main 1, Poststelle der Universität; telefonische Anfragen unter 7 98 / 36 24.

Der **Fachbereich Mathematik** der Universität Frankfurt sucht ab sofort eine

### HALBTAGSSEKRETÄRIN

(nachmittags). Englische Sprachkenntnisse erwünscht. Bezahlung nach BAT VII. Telefon 7 98 / 23 95 oder 7 98 / 29 53.

Im **Fachbereich Biologie** der Universität Frankfurt ist die Stelle eines

### WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERS

BAT II a, ab 1. 1. 1973 zu besetzen. Bewerbungen werden erbeten an den Dekan des Fachbereichs Biologie, 6 Frankfurt am Main, Siesmayerstraße 70. Arbeitsgebiet: Enzymologie im Zusammenhang mit molekularbiologischen Problemen des Lebensursprungs oder Mikrogenetik, möglichst bei Hefen. Voraussetzungen: Promotion in Biochemie (möglichst Nebenfach Mikrobiologie) oder Biologie (Hauptfach Genetik oder Mikrobiologie, Nebenfach möglichst Biochemie). Aufgaben: Forschung auf einem dieser Gebiete im Zusammenhang mit Hochschullehrern 1. Beteiligung an mikrobiologischen Praktika, Übernahme von Verwaltungsaufgaben.

Im **Institut für Meteorologie und Geophysik** (Fachbereich Geowissenschaften) ist die Stelle eines

### WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERS

zu besetzen. Der Aufgabenbereich umfaßt die Mitarbeit bei theoretischen Untersuchungen auf dem Gebiet der atmosphärischen Turbulenz sowie die Betreuung der Übungen in theoretischer Meteorologie. Außer Meteorologen kommen unter Umständen auch Physiker in Frage, die an meteorologischen Problemen interessiert sind. Die Vergütung erfolgt nach BAT II. Bewerbungen werden bis zum 1. 12. 1972 an Prof. Dr. Rainer Roth, Frankfurt am Main, Feldbergstraße 47, erbeten.

Am **Institut für Theoretische Physik** ist für ein halbes Jahr die Stelle eines

### WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN

(BAT II a) zu besetzen. Aufgabengebiet: Lehraufgaben, und zwar: Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Theoretika zu den Kursvorlesungen; Vorbereitung und Mitwirkung an Seminaren und Dienstleistungen nach § 45 Abs. 1 des HUG. Bewerbungen sind zu richten an: Prof. Dr. W. Greiner, Inst. f. Theoretische Physik, Robert-Mayer-Straße 10, Tel. 23 32.

Die **Senckenbergische Bibliothek**, Universitätsbibliothek für Naturwissenschaften und alte Medizin, sucht zum alsbaldigen Eintritt

### 2 DIPLOM-BIBLIOTHEKARE/INNEN

(auch halbtags). Eventuelle Aufgabengebiete: Katalogisierung, Dienst in der Benutzungsabteilung (Lesesaal oder Ortsausleihe), Tauschstelle, allgemeine Verwaltung. Vergütung: BAT V-b / Bewährungsaufstieg nach IV-b, gegebenenfalls Übernahme in das Beamtenverhältnis, 5-Tage-Woche, übliche Sozialleistungen. Bewerbungen erbeten an: Verwaltung der Senckenbergischen Bibliothek, 6 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 134-138.

Im **Fachbereich 9 — Klassische Philologie und Kunstwissenschaften** — der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität ist im Archäologischen Institut zum Wintersemester 1972/73 die Stelle eines

### WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN

(BAT II a) zu besetzen. Aufgabengebiet: Mitwirkung an der Institutsverwaltung und der Universitäts-Selbstverwaltung; Beteiligung am Forschungsschwerpunkt des Instituts: Altertumskunde Kleinasien mit besonderer Betonung der Beziehungen zwischen Orient und griechischem Westen. Voraussetzung: Abgeschlossenes Hochschulstudium der Archäologie. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. 12. 1972 an den Dekan des Fachbereichs 9, Prof. H. W. Wirth, Gräfstraße 74, zu richten.

Im **Fachbereich Gesellschaftswissenschaften** der Universität Frankfurt (Schwerpunkt Sozialarbeit) ist die Stelle einer

### BÜROANGESTELLTEN

zu besetzen. Bezahlung und sonstige Leistungen nach BAT VII. Bewerbungen sind an den Dekan des Fachbereichs, 6 Frankfurt am Main, Schwindstraße 8, zu richten.

Für die „**Abteilung für Allgemeine Physiologie**“ im Klinikum der Universität Frankfurt am Main wird eine

### SEKRETÄRIN

(halb- oder ganztägig tätig) gesucht. Vergütung nach BAT VII sowie Vorteile des öffentlichen Dienstes, zum Beispiel Möglichkeit zur Teilnahme an der Personalspeisung. Englischkenntnisse erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Bewerbungen bitte an: Prof. Dr. K. Greven, 6 Frankfurt am Main, Universitätsklinik, Abteilung für Allgemeine Physiologie, Theodor-Stern-Kai 7.

Am **Romanischen Seminar** ist für das Wintersemester 1972/73 eine

### TUTORENSTELLE

für ein vierstündiges Tutorium pro Semesterwoche zu besetzen. Die Bezahlung beträgt 286 DM pro Monat. Qualifizierte Interessenten werden gebeten, Bewerbungen bis zum 14. November an die Geschäftsführung des Romanischen Seminars zu richten. Es wird gebeten, kurze skizzierte Vorschläge für das Tutorium beizufügen, die sich am Programm der Arbeitsgemeinschaften zur Neustrukturierung des Fachbereichs (siehe Vorlesungsverzeichnis) ausrichten oder eine Einführungsveranstaltung für Erstsemester betreffen sollte.

Am **Romanischen Seminar** ist die Stelle einer

### WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRAFT

in der literaturwissenschaftlichen Abteilung zu besetzen. Bevorzugt werden sozial befähigte Bewerber, die über spanische oder italienische Kenntnisse verfügen (außer Französisch) und in der Lage und bereit sind, ein zweistündiges Tutorium für Studienanfänger abzuhalten (Vorbereitung und Durchführung wird auf die Dienstzeit angerechnet). Bewerbungen sind bis zum 14. November an die literarische Abteilung des Romanischen Seminars zu richten.

Für die **Abteilung für Allgemeine Physiologie** im Klinikum der Universität Frankfurt (M) wird eine

### SEKRETÄRIN

(halb- oder ganztägig tätig) gesucht. Vergütung nach BAT VII sowie Vorteile des öffentlichen Dienstes, z. B. Möglichkeit zur Teilnahme an der Personalspeisung. Englischkenntnisse erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Bewerbungen bitte an: Prof. Dr. K. Greven, 6 Frankfurt (M), Universitätsklinik, Abteilung für Allgemeine Physiologie, Theodor-Stern-Kai 7.

Die **Presse- und Informationsstelle** der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität sucht eine

### MITARBEITERIN

die sich neben anderen Aufgaben hauptsächlich mit der Betreuung und Herstellung verschiedener Schriften der Pressestelle beschäftigen soll. Dotierung der Stelle: BAT V b / IV b bzw. A 9 / A 10. Bewerbungen und Rückfragen bitte so schnell wie möglich richten an: Presse- und Informationsstelle der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, 6 Frankfurt am Main, Senckenberganlage 31, Telefon 7 98 - 25 31 oder 24 72.



**zukunft  
datenverarbeitung**

**zukunft  
datenverarbeitung**

**zukunft  
datenverarbeitung**

**zukunft  
datenverarbeitung**

Informationen für IBM Mitarbeiter von morgen

2/72

**zukunft  
datenverarbeitung**

**»Zukunft Datenverarbeitung«**

»Zukunft Datenverarbeitung« ist eine Publikation für IBM Mitarbeiter von morgen. In Form einer Zeitung. Mit wichtigen Informationen, Analysen und Prognosen zum Berufsfeld Datenverarbeitung.

Sachlich, objektiv, differenziert.

Eine Entscheidungshilfe für alle, die in diesem Bereich ihre berufliche Zukunft sehen, z. B. Studenten der Wirtschaftswissenschaften, der Naturwissenschaften und der Technik.

Die neue Ausgabe von »Zukunft Datenverarbeitung« liegt für Sie bereit. Bitte senden Sie uns den Coupon.

IBM Deutschland GmbH  
DV Personal  
7000 Stuttgart 80  
Pascalstraße 100  
Postfach 800880

**IBM**  
Datenverarbeitung  
Textverarbeitung

Bitte schicken Sie mir die neueste Nummer Ihrer Zeitung »Zukunft Datenverarbeitung« kostenlos und unverbindlich zu.

Name \_\_\_\_\_

Beruf/Studium \_\_\_\_\_

Wohnort/PLZ \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

**ang**

